

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Siegmar Ebert 563 4314 563 8453 siegmar.ebert@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.11.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0785/09 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.11.2009	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
14.12.2009	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Pflicht zur Festlegung kürzerer Zeiträume für Dichtheitsprüfungen für im Wasserschutzgebiet Herbringhauser Talsperre befindlicher Abwasserleitungen gem. § 61 a, Abs. 5 Landeswassergesetz NRW		

Grund der Vorlage

Kürzere Zeiträume für Dichtheitsprüfungen bestehender Abwasserleitungen gem. § 61 a, Abs. 5 Landeswassergesetz

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung im Wasserschutzgebiet Herbringhausen in Langerfeld-Beyenburg gem. Anlage 01

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Von undichten, im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser können beispielsweise Gefahren für die Gewässer (Oberflächengewässer / Grundwasser) ausgehen. Deshalb hat der Gesetzgeber schon seit geraumer Zeit Regelungen für die Prüfung der Dichtheit, auch von privaten Abwasserleitungen, zunächst in der Landesbauordnung NRW, getroffen.

Die bisher in § 45 der Landesbauordnung NRW enthaltenen Regelungen über die Dichtigkeitsprüfung von Abwasserleitungen sind Ende 2007 in das Wasserrecht überführt worden. Begründung hierfür war, dass die Zielsetzung der Regelung vorrangig dem Gewässerschutz zuzurechnen ist. Die Frist, bis zu der spätestens die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen erstmalig erfolgen muss, ist unverändert geblieben (31.12.2015).

Allerdings sind die Regelungen, die sich nunmehr in § 61a Landeswassergesetz NRW wieder finden, an einigen Stellen auch modifiziert worden. Für die Gebiete der Gemeinde, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen und die deshalb als Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind, ist die Gemeinde nunmehr verpflichtet, durch Erlass einer Satzung kürzere Fristen für die erstmalige Prüfung bestimmter Abwasserleitungen als Ende 2015 festzulegen. Hierbei hat sie die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten (§ 61a Abs. 5 Satz 2 Landeswassergesetz NRW). Dafür ist auf die Übernahme der in § 45 der Landesbauordnung NRW enthaltenen und schon abgelaufenen Frist 31. Dezember 2005 für Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten verzichtet worden. Der Gesetzgeber begründet diese Verpflichtung damit, dass der Belang einer geordneten Wasserversorgung die Originärinteressen der Gemeinden betreffe und deshalb eine Erweiterung der gemeindlichen Verantwortung gerechtfertigt sei.

In Wuppertal befindet sich das Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre. Die auf den Grundstücken in diesem Wasserschutzgebiet befindlichen, im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen unterliegen dann der vorgezogenen Prüfpflicht, wenn sie

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1965 errichtet wurden (§ 61a Abs. 5 Satz 2 Landeswassergesetz NRW).

Mit der jetzt zur Entscheidung vorgelegten Satzung kommt die Stadt Wuppertal ihrer Verpflichtung aus § 61a Abs. 5 Satz Landeswassergesetz nach. Die von der Prüfpflicht betroffenen Grundstücke (ca. 40) sind der Satzung zu entnehmen.

Die Frist, bis zu der die Dichtheitsprüfung zu erfolgen hat (31.12.2010), berücksichtigt die Ziele der Wasserschutzgebietsverordnung Herbringhausen, die insbesondere zum Schutz der öffentlichen Trinkwassergewinnung eingerichtet wurde. Die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist ein besonders herausragendes Schutzziel. Die Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser hat eine sehr hohe Priorität. Es ist deshalb angezeigt, möglichen Beeinträchtigungen der Sauberkeit des Trinkwassers zuvor zu kommen. Deshalb ist eine kurzfristige Prüfung der Abwasserleitungen auf den im Schutzgebiet befindlichen Grundstücken gerechtfertigt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden über die Notwendigkeit der Durchführung einer Dichtheitsprüfung gesondert informiert. Eine ergänzende Beratung der Grundstückseigentümer erfolgt durch das Ressort 106.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

s. Anlage 01 – UA Dichtheitsprüfungen ASG